

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Samuel N [REDACTED], wohnhaft [REDACTED] Bld. du L [REDACTED]
in E [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 3. Februar 1959 kostenpflichtig zurückgewiesen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 20.000,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der im Jahre 1893 geborene Kläger ist jüdischer Abstammung, er hat von 1919 ab als polnischer Staatsangehöriger in Deutschland gelebt und ist nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus nach Frankreich gegangen. Er macht wegen einer Verfolgung aus rassischen Gründen Entschädigungsansprüche u. a. für Schaden im beruflichen Fortkommen geltend. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Entschädigung versagt, weil er zumindest in grobfahrlässiger Weise unrichtige oder irreführende

Angaben sowohl über die Gründe seines Fortgangs aus Deutschland als auch über seine Einkommensverhältnisse vor der angeblichen Verfolgung gemacht habe, um eine höhere Entschädigung zu erlangen.

Die hiergegen erhobene Klage hatte weder beim Landgericht noch beim Oberlandesgericht Erfolg. Das Oberlandesgericht ist davon ausgegangen, daß jeder, der eine Entschädigung begehrt, die Pflicht habe, die Feststellung des für eine Entschädigung wesentlichen Sachverhalts in jeder ihm möglichen Art zu unterstützen. Es hat als erwiesen angesehen, daß der Kläger verschwiegen habe, daß er am 12. Mai 1933 wegen Devisenvergehens anlässlich seines Lumpenhandels nach Polen zu 2 Wochen Gefängnis und 475,- RM Geldstrafe verurteilt worden ist und sich nach Verbüßung der Freiheitsstrafe habe verpflichten müssen, innerhalb von 3 Tagen Preußen zu verlassen, und daraufhin nach Frankreich gegangen sei, während er stets nur angegeben habe, er sei im Jahre 1934 geflüchtet, weil er von einer bevorstehenden Verhaftung erfahren habe und weil die Nazis ihn gesucht hätten. Auch die Angaben des Klägers über sein Einkommen, das einem Reinverdienst von monatlich 5.000,- RM entsprochen habe, hat das Berufungsgericht auf Grund der bei einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt für die Jahre 1932 und 1933 ermittelten Umsatzzahlen von 29.081,- und 42.322,- RM und der Veranlagung zur Einkommensteuer für 1931 mit 0 RM, für 1932 mit 780,- RM und für 1933 mit 6.209,- RM als unrichtig angesehen. Das Berufungsgericht hat dem Kläger nicht geglaubt, wenn er die unrichtigen Angaben mit Vergeßlichkeit entschuldigen will. Das Berufungsgericht hat dahinstehen lassen, ob der Kläger vor-

28

- 3 -

sätzlich gehandelt habe, zumindest sei grobe Fahrlässigkeit erwiesen. Die Revision gegen sein Urteil hat es nicht zugelassen.

Die hiergegen erhobene Beschwerde ist nicht begründet, da Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordern, nicht vorliegen. Die Beschwerde meint allerdings, daß die Frage einer Entscheidung bedarf, ob ein Verfolgter verpflichtet sei, auch solche Tatbestände anzugeben, die er selbst, wenn auch zu Unrecht, nicht als Verfolgungstatbestände beurteile. Diese Frage erfordert aber in dem hier vorliegenden Falle keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Einmal hat der Kläger sich in den Tatsacheninstanzen nicht auf eine derartige Rechtsansicht, die möglicherweise sein Verschulden in einem milderen Lichte hätte erscheinen lassen können, sondern auf eine Vergeßlichkeit berufen, und sodann kommt es auf diese Frage auch nicht mehr an, nachdem das Berufungsgericht grob fahrlässige Angaben über die wirtschaftliche Lage des Klägers vor Beginn der von ihm behaupteten Verfolgung festgestellt hat.

Auch die zweite Frage, die die Beschwerde als entscheidungsbedürftig bezeichnet, nämlich, ob es im Entschädigungsverfahren zulässig sei, Alternativfeststellungen über den Grad eines Verschuldens zu treffen, ist nicht zu entscheiden. Denn das Berufungsgericht hat keine derartige Feststellung vorgenommen. Es hat nicht festgestellt, daß entweder Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, sondern ein etwa vorsätzliches Handeln des Klägers dahinstehen lassen und nur eine grobe Fahrlässigkeit festgestellt. Ob unrichtige Angaben auf grober



Fahrlässigkeit beruhen, ist aber eine Frage, die lediglich der Beurteilung des Tatsachenrichters unterliegt (vgl. BGHZ 10, 14). Ob es hierzu einer Vernehmung des Klägers bedurft hätte, ist eine verfahrensrechtliche Frage, die keine grundsätzliche Bedeutung hat (vgl. LM Nr. 7, 9 und 13 zu § 219 BEG). Im übrigen hat sich das Berufungsgericht bei der rechtlichen Beurteilung insbesondere auch der Pflichten eines Antragstellers im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gehalten (vgl. insbes. die Entscheidung LM Nr. 6 zu § 176 BEG und die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung vom 27. Mai 1959 - IV ZR 309/58 -). Inwieweit die Entschädigungsbehörde eine Entschädigung versagt, wenn die Voraussetzungen für eine ganze oder teilweise Versagung nach § 7 BEG vorliegen, ist eine reine Ermessensfrage, deren Bedeutung bereits in einer umfangreichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs klargestellt ist, so daß es einer nochmaligen Entscheidung nicht bedarf (vgl. insbes. LM Nr. 1 und 3 zu § 7 BEG und Nr. 2 zu § 211 BEG).

Soweit schließlich die Beschwerde neue tatsächliche Behauptungen aufstellt, bedarf es gleichfalls einer Zulassung der Revision nicht, da solche Behauptungen im Revisionsverfahren unzweifelhaft nicht berücksichtigt werden können (vgl. § 561 ZPO) und, soweit diese durch Urkunden belegt werden, die nach Erlaß des Berufungsurteils errichtet sind, die Frage eines Restitutionsverfahrens bereits höchststrichterlich geklärt ist (vgl. insbes. BGHZ 30, 60 und die dort angeführte Rechtsprechung).

- 5 -

Die Beschwerde ist daher, und zwar wegen ihrer offensichtlichen Unbegründetheit mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 2 Satz 1 BEG zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 23. September 1959 .

Bundesgerichtshof
- IV. Zivilsenat -

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg Maaß